

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bmf-schaedliche-praefferenzregelungen-nach-der-lizenzschranke.html>

📅 25.02.2020

Internationales Steuerrecht

BMF: Schädliche Präferenzregelungen nach der Lizenzschranke

Das Bundesfinanzministerium hat im Rahmen eines Schreibens eine Übersicht mit internationalen Präferenzregelungen, die nach Einschätzung des Finanzministeriums im Rahmen der Lizenzschranke als schädliche Präferenzregime anzusehen sind, veröffentlicht.

Hintergrund

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen (Anti-Lizenzbox-Gesetz / Lizenzschranke, siehe [Deloitte Tax-News](#)) hat der Gesetzgeber eine so genannte Lizenzschranke (§ 4j EStG) eingeführt, nach der Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen nicht mehr oder nur noch zum Teil abziehbar sein sollen. Dies gilt dann, wenn die entsprechenden Einnahmen beim Empfänger aufgrund eines als schädlich eingestuften Präferenzregimes (u.a. „Lizenzbox“) nicht oder nur niedrig besteuert werden. Ein Präferenzregime ist für den Abzug der Aufwendungen schädlich, wenn es nicht dem sogenannten Nexus-Ansatz (siehe Maßnahme 5 des OECD-BEPS-Berichtes in den [Deloitte Tax-News](#)) entspricht.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat in einem Schreiben vom 19.02.2020 in einer nicht abschließenden Übersicht international bekannte Präferenzregelungen aufgelistet die im VZ 2018 nicht dem Nexus-Ansatz entsprochen haben und nach der Lizenzschrankenregelung als schädliche Regelungen anzusehen sind. Dabei laufen die in der Übersicht des BMF aufgeführten Regelungen zum großen Teil bis 2021 aus. Die betroffenen Staaten haben entweder Nexus-konforme Regelungen geschaffen oder als nicht Nexus-konform eingestufte Regelungen aufgehoben. Beim Wechsel auf ein Nexus-konformes Regime sieht der OECD-BEPS-Bericht bis zum 30. Juni 2021 einen Bestandschutz für nicht Nexus-konforme Regelungen vor.

Das BMF stellt im Schreiben klar dass eine entsprechende Bestandsschutzregelung für die Anwendung der deutschen Lizenzschranken-Regelung (§ 4j EStG) nicht vorgesehen ist und daher die noch geltenden, jedoch auslaufenden nicht Nexus-konformen Regelungen als schädlich anzusehen sind. Hierin liegt auch der große Unterschied der BMF-Übersicht zur Übersicht der OECD (siehe [OECD Übersicht IP-Regime](#)), die OECD sieht Regime unter Bestandschutz als nicht schädlich an.

Die Übersicht des BMF stellt eine Arbeitshilfe dar und führt alle bislang durch die Finanzverwaltung festgestellten schädlichen Regelungen auf. Durch das parallele Bestehen von verschiedenen Präferenzregelungen in einigen Ländern (alte Regelung mit Bestandsschutz, neue Nexus-konforme Regelungen) muss im Einzelfall geprüft werden, aufgrund welcher Präferenzregelung eine Lizenzzahlung beim Gläubiger niedrig besteuert wurde.

In der Übersicht des BMF finden sich für den VZ 2018 „alte“, schädliche Präferenzregelung unter anderem folgender Länder: Belgien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Teile der Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn, Zypern.

Eine weitere Übersicht listet Präferenzregelungen auf, die für den VZ 2018 noch nicht abschließend geprüft wurden. Bei Zahlungen, die nach diesen Präferenzregelungen besteuert wurden, sollen diese Fälle verfahrensrechtlich offen gehalten werden, bis eine abschließende Prüfung der Nexus-Konformität erfolgt ist. Sie sind daher nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zu veranlagern. Gleichwohl ist der Lizenzaufwand als abziehbare Betriebsausgabe zu behandeln, sofern keine Gründe außerhalb der Lizenzschranke dem Abzug entgegenstehen.

Hervorzuheben ist aus dieser Übersicht die FDII – Regelung der USA (sog. „foreign derived

intangible income“), für die eine abschließende Einordnung noch aussteht.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 19.02.2020, Anwendungsregelungen zu § 4j EStG; Nicht Nexus-konforme Präferenzregelungen im Veranlagungszeitraum 2018, [IV C 2 - S 2144-g/17/10002](#)

[Englischsprachiger Beitrag zum BMF-Schreiben](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.